

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

Die Städte Hennef und Troisdorf streben zum 01.01.2017 einen Beitritt zur gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises an, die sodann für das gesamte Kreisgebiet tätig sein wird. Daher wird der Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Vertragspartner notwendig (**Anlage**).

Eine hausinterne Abstimmung mit den Abteilungen für Zentrale Steuerungsunterstützung und Organisation (10.1) und Personalangelegenheiten (11.1), mit der Abteilung Kommunalaufsicht und Wahlen (15.1), mit der Kämmerei (20.1), mit der Gebäudewirtschaft (22.2) und mit dem Rechts- und Ordnungsamt (30) erfolgte bereits. Weiterhin wurden im Vorfeld die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde beteiligt.

Neben der zeitnahen Information an die Städte und Gemeinden sowie die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist nachfolgende Beteiligung/Abstimmung zur Beschlussfassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehen:

26.9.2016 Kreisausschuss

28.9.2016 Jugendhilfeausschuss

29.9.2016 Kreistag

Eingabe in die Räte aller Städte des Rhein-Sieg-Kreises

bis zum 02.12.2016: Einreichen aller erforderlichen Unterlagen bei der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung und Bekanntmachung.

Personalbedarf:

Durch den Beitritt der Städte Troisdorf und Hennef werden zusätzliche Personalressourcen notwendig, diese werden mit 19,5 Stunden quantifiziert. Die derzeit 1,75 Personalstellen sind somit auf 2,25 Stellen zu erhöhen. Dies bedeutet für den Personalhaushalt eine Aufstockung um 30.400,- €, da eine Verrechnung von Personalausgaben mit Erstattungen nicht möglich ist.

Der Differenzwert begründet sich ausschließlich auf den Einwohnerzahlen beider Städte. Inwieweit dies den Fallzahlen und dem tatsächlichen Arbeitsaufkommen entspricht, wird zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert werden müssen. Dies v.a. vor dem Hintergrund, dass, als die Stadt Troisdorf 1981 den Betrieb einer eigenen Adoptionsvermittlungsstelle aufgenommen hat, die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises um 0,5 Stellen reduziert wurde. Als die Stadt Hennef 2010 folgte, erfolgte eine weitere Reduktion um 0,25 Stellen. Nicht berücksichtigt ist zudem die neue Zuständigkeit für 2 Geburtskliniken im Stadtgebiet Troisdorf. Insofern ist zurzeit unklar, ob das alleinige Abstellen auf Einwohnerwerte dem tatsächlichen Personalbedarf entspricht.

Bei der neu einzustellenden Fachkraft muss es sich gemäß § 3 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) um eine erfahrene pädagogische Fachkraft handeln, d.h. sie muss neben ihrer persönlichen Eignung ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Dipl.-Sozialarbeit, Dipl.-Sozialpädagogik oder Bachelor of Arts (B.A.) für Soziale Arbeit sowie berufliche Erfahrung nachweisen können. Die Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Anlage C - für den Sozial und Erziehungsdienst, ist derzeit mit Entgeltgruppe S 12 festgesetzt.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

In der Vergangenheit sind den kooperierenden Städten lediglich jährlich die Personalkosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in Höhe von 125.000,- € in Rechnung gestellt worden. Dies deckte aber die tatsächlichen Personalkosten nicht ab. Die Differenz wurde aus der Kreisjugendamtsumlage finanziert. Der komplette Sachaufwand (Sachkosten, IT-Kosten - IT = Informationstechnik, interne Verrechnungen) wurde wiederum über die allgemeine Kreisumlage finanziert. Dies wurde von den Hauptverwaltungsbeamten am 07.12.2007 in der Besprechung der Hauptverwaltungsbeamten so gewünscht.

Dies entspricht aber nicht der Regelung des § 23 Abs. 4 GkG (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit). Eine dort vorgesehene Entschädigung aller durch die Übernahme und Durchführung entstehenden Kosten ist bislang nicht erfolgt. Die Überarbeitung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll dies, so auch Wunsch der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde, korrigieren.

Eine Abrechnung über die allgemeine Kreisumlage, wie dies ursprünglich angedacht war, kommt nach Auskunft der Bezirksregierung nicht in Betracht, da die Kosten der Jugendhilfe gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW über die Jugendamtsumlage abzurechnen sind. Dies wird dazu führen, dass sich die für den Jugendamtshaushalt ausgewiesenen Kosten der Adoptionsvermittlungsstelle für jede einzelne Kommune fast verdoppeln.

(Landrat)